

# Studierendenparlament der Universität Potsdam

27. Wahlperiode

## Widerspruch gegen den Bescheid des Universitätspräsidenten vom 21. Januar 2025

Antrag Nr.	A27/XXXX
Datum	19.02.2025
Antragsteller	<b>Juri Heckmann und die Fraktion FSRgoesStuPa</b>

### Antrag

*Das Studierendenparlament der Universität Potsdam fasst folgenden Beschluss:*

1. Das Studierendenparlament widerspricht als oberstes Beschlussorgan der verfassten Studierendenschaft der Universität Potsdam dem vom Universitätspräsidenten am 21. Januar 2025 ergangenen Bescheid gegenüber der Studierendenschaft der Universität Potsdam in Bezug auf die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam.
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird angewiesen, unverzüglich den ordentlichen Widerspruch in Form des unter Anlage I dieses Beschlusses formulierten Schreibens gegenüber dem Universitätspräsidenten zu erklären.

Das Studierendenparlament behält sich ausdrücklich vor, zu der Sache noch weitere Stellung zu nehmen.

### Begründung

Siehe *Anlage I*.

## ANLAGE I zum StuPa-Beschluss A27/XXXX

Die Studierendenschaft der Universität Potsdam  
*vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss,  
auf Beschluss des Studierendenparlaments hin handelnd*

Am Neuen Palais 10  
14469 Potsdam

### An den

Präsidenten der Universität Potsdam  
Herrn Prof. Oliver Günther, Ph.D.  
Am Neuen Palais 10  
14469 Potsdam

- Persönlich per Boten -

Potsdam, den 20. Februar 2025

### **Widerspruch**

Sehr geehrter Herr Präsident Günther,

hiermit lege ich im Namen der Studierendenschaft der Universität Potsdam aufgrund der gemeinsamen Beschlusslage des Allgemeinen Studierendenausschusses (Beschluss Nr. **XX** vom **XX.XX.XXXX**) und des Studierendenparlaments der Universität Potsdam (Beschluss Nr. A27/**XXXX** vom 20.02.2025) form- und fristgerecht **Widerspruch** gegen Ihren rechtsaufsichtlichen Bescheid vom 21. Januar 2025 in Bezug auf die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam ein.

Nicht abschließend und weiterem Vortrag im Widerspruchsverfahren ausdrücklich vorbehalten, stützt sich dieser Widerspruch auf die in Teilen unzureichende Bestimmtheit des Bescheides (z. B. ist unzureichend erläutert, weshalb § 20 der neuen Satzung zu ändern ist, wenn sich die Funktion der Vollversammlung – „Beschlüsse zu fassen“ – zumindest aus § 20 III der neuen Satzung konkludent ergibt.) und insbesondere auf die tatsächliche Unmöglichkeit für die Organe der Studierendenschaft, dem Ursprungsbescheid abzuhelpfen.

Gemäß § 46 I der aktuell gültigen Fassung der Satzung der Studierendenschaft ist eine hierfür nötige erneute Satzungsänderung in der vorlesungsfreien Zeit nicht zulässig. Auch vor dem Hintergrund der 10-Tages-Frist für satzungsändernde Anträge sowie der dazugehörigen Einberufungsfrist und des Rhythmus der Sitzungen des Studierendenparlaments nach §§ 46 I, II der aktuellen Satzung und dem aufschiebenden Vetorecht der Versammlung der Fachschaften und den dazugehörigen Ladungsfristen war eine rechtliche und tatsächliche Umsetzung der Änderungsbefehle nicht möglich. Die Entsprechungsfrist Ihres Bescheides verlangt jedoch, dass dem Bescheid noch vor Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2025 abgeholfen wird, was – wie hier beschrieben – rechtlich und tatsächlich unmöglich ist.

Der Bescheid ist deshalb schon rechtsfehlerhaft ergangen, wenn nicht sogar von vornherein nichtig iSd. § 44 II Nr. 4 VwVfG, und auf diesen Widerspruch hin zurückzunehmen bzw. zumindest hinreichend zu konkretisieren und mit einer angemessenen Frist für die Umsetzung der Satzungsänderungen zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

für die Studierendenschaft der Universität Potsdam,

**NAME**